



Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung 2025

des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V.

Stand: 22. September 2024

I N H A L T

A Finanzordnung

B Einnahmen

- I Meldegelder
- II Startpässe
- III Lizenzen
- IV Gebührenordnung des Fachbereichs Spiele
- V Lehrgangsbeiträge
- VI Freizeiten auf Baltrum
- VII Betriebskosten Melle
- VIII Betriebskosten Baltrum
- IX Nutzungsentgelt für das Landesleistungszentrum des NTB

C Ausgaben

- I Lehrgangsabrechnungen
- II Förderung des Leistungssports
- III Abrechnung von Kampf- und Schiedsrichtereinsätzen
- IV Abrechnung von Pokal- und Vergleichswettkämpfen
- V Reisekosten, Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen
- VI Abrechnung von Arbeitstagungen
- VII Beihilfen für DTB- oder andere Verbandsmaßnahmen
- VIII Abrechnung von Verwaltungsgeldern und Reisekosten

A FINANZORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V. (NTB).
- (2) Soweit Gliederungen des NTB (§ 2 der Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung aufstellen, müssen diese im Einklang mit der Finanzordnung des NTB stehen.
- (3) Für die NTB-Gliederungen stellen die jeweiligen Beträge die Höchstgrenzen dar.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des NTB. Er wird für jeweils ein Haushaltsjahr aufgestellt.
- (2) Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
- (4) Die Haushaltspläne und Vermögensaufstellungen der Gliederungen des NTB sind nach dem vorgegebenen Muster aufzustellen und dem NTB nach der Verabschiedung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

- (1) Innerhalb des Haushaltsplanes sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.
- (2) Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich in Frage stellen, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den das Präsidium beschließt.

§ 5 Jahresrechnung

- (1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
- (2) Die Gliederungen des NTB haben eine Ausfertigung ihrer Jahresrechnung dem NTB zuzuleiten.

§ 6 Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung

- (1) Die/Der Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist ihr/ihm auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenberufliche Mitarbeitende mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.
- (2) Ihr/ihm obliegt insbesondere:
 - a. - die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - b. - die Überwachung der Haushaltswirtschaft
 - c. - die Erstellung der Jahresrechnung
 - d. - die Sicherung der Einnahmen
 - e. - die Überprüfung der Ausgaben
 - f. - die Überwachung des Zahlungsverkehrs
 - g. - die Aufstellung des Finanzrahmenplanes

§ 7 Präsidialausschuss Finanzen, Verwaltung und Marketing

Es wird ein Präsidialausschuss Finanzen, Verwaltung und Marketing gebildet. Er setzt sich aus der/dem Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, vier Mitgliedern, die vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufen werden, und mit beratender Stimme der Abteilungsleitung Finanzen und Verwaltung zusammen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Der Landesturntag wählt gem. § 22 der Satzung zwei Kassenprüfer*innen und zwei Stellvertreter*innen auf die Dauer von vier Jahren. Mitglieder des Hauptausschusses können nicht zu Kassenprüfer*innen gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer*innen sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen. Über jede Prüfung ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Abschlussbericht wird vom Landesturntag entgegengenommen. Aufgabe der Kassenprüfer*innen ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formale und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
- (3) Das Präsidium kann außerordentliche Prüfungen anordnen.
- (4) In den Gliederungen ist analog zu verfahren.

§ 9 Kassenverwaltung

- (1) Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Führung von Nebenkassen ist bei besonderen Anlässen nach Genehmigung durch das Präsidium gestattet. Die Einrichtung und der Geschäftsgang von Bürokassen mit abzurechnenden Vorschüssen sind besonders durch die/den Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung zu regeln. Die Vorschüsse sind nach Verbrauch - spätestens am Ende des Haushaltsjahres - abzurechnen.

- (2) Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
- (3) Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.
- (4) Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
- (5) Die Zeichnungsberechtigungen für den Zahlungsverkehr regelt die/der Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung.
- (6) Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
- (7) Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
- (8) Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
- (9) Eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen; von ebenfalls zehn Jahren für Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnungen sowie alle übrigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge setzt der Landesturntag fest. Sie sind zum 01. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

Nach Mitteilung der Höhe der Mitgliedsbeiträge werden diese im Lastschriftverfahren bei den Mitgliedsvereinen eingezogen. Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich digital an die beim NTB hinterlegte Email-Adresse.

Die Zahlungsweise Überweisung ist seit dem 01. Januar 2024 entfallen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben die entstehenden Verwaltungsmehraufwände in Höhe von EUR 100,00 zu tragen.

Die den NTB belastenden Bankgebühren bei Rücklastschriften werden - falls die Rücklastschrift nicht vom NTB verschuldet wurde - den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

Der 38. Landesturntag hat am 07. Oktober 2023 per 01. Januar 2024 folgende Beträge für ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status beschlossen:

Kinder	2,40 €
Jugendliche	2,50 €
Erwachsene	3,00 €

Der Sockelbeitrag beträgt 100,00 € pro Verein.

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt 200,00 €.

Das Präsidium kann Sonderregelungen beschließen.

Die Beitragshöhe errechnet sich nach der Mitgliederbestandserhebung zum

01. Januar des Vorjahres.

- (2) Darüber hinaus hat der Hauptausschuss des Niedersächsischen Turner-Bundes in seiner Sitzung am 23./24. August 2008 beschlossen, für betreute Personen in Reha-Sport- und Funktionstrainingsgruppen ab dem 01. Januar 2009 folgende Sonderbeiträge zu erheben:

Kinder/Jugendliche	1,70 €
Erwachsene	6,10 €

Die Höhe des Sonderbeitrages für die im Reha-Sport bzw. Funktionstraining betreuten Personen errechnet sich nach der in der Sondererhebung angegebenen Personenzahl. Die Sondererhebung mit anschließender Sonderbeitragsrechnungsstellung erfolgt in der Regel im dritten Quartal des Rechnungsjahres. Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich digital an die beim NTB hinterlegte Email-Adresse.

- (3) Die Gliederungen des NTB erheben keine eigenen Beiträge.

§ 11 Ausgaben und Erstattungen

- (1) Die ehrenamtlich und freiwillig für den NTB und seine Gliederungen Engagierten erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.
- (2) a) Allen Ehrenamtlichen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet.
- b) Für das NTB-Präsidium kann eine angemessene den Vorgaben der Gemeinnützigkeit entsprechende pauschale Aufwandsentschädigung für Aufwendungen gemäß Buchstabe a) gezahlt werden. Differenzierte Pauschalen nach den einzelnen Funktionsbereichen sind möglich. Mit der Pauschale nicht abgegolten sind Reisekosten, die per Einzelabrechnung gemäß Bundesreisekostenrecht und NTB-Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung geltend gemacht werden können. Eine analoge Anwendung dieser Regelungen ist auch für den Vorstand der Niedersächsischen Turnerjugend und in den Gliederungen möglich.
- c) Für Themenbereiche und Projekte können gemäß Buchstaben a) und b) pauschalierte Aufwandsentschädigungen und pauschalierte Auslagen-erstattungen gezahlt werden, sofern diese Ausgaben über einen Haushaltsansatz gesichert sind und vorab vom NTB-Präsidium genehmigt wurden.
- d) Für Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind vom NTB bzw. von der jeweiligen Gliederung sowie vom Empfänger die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (3) Die Vergütung der hauptberuflich Mitarbeitenden regelt das Präsidium grundsätzlich in Anlehnung an die Tarifverträge für den Öffentlichen Dienst der Länder.

§ 12 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

B EINNAHMEN

I Meldegelder

Meisterschaften

Einzel, Mehrkampf, Mannschaften

1. Einzel	10,00 €
2. Synchron, Duo, Paar	20,00 €
3. Mehrkampf	20,00 €
4. Einzelkampf (Schleuderball, Steinstoß)	12,00 €
5. Mannschaftskampf	50,00 €
6. Einzel-Orientierungslauf	12,00 €
7. Mannschafts-Orientierungslauf	25,00 €
8. TGM/TGW/SGW	40,00 €
9. Organisationsbeitrag für Vereine, die keine oder nicht ausreichend Schieds- oder Kampfrichterinnen/Schieds- oder Kampfrichter benennen	40,00 €

Diese Meldegelder sind verbindliche Mindestbeträge für die Fachgebiete Gerätturnen weiblich/männlich, Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Rhönradturnen, Mehrkämpfe, Gymnastik/Tanz, Orientierungslauf, Sportakrobatik, Aerobic, Rope Skipping und TGM/TGW/SGW.

Bei verspäteten Meldungen zu Meisterschaften und Wettkämpfen können durch die Fachgebiete erhöhte Meldegelder bis zum dreifachen des ursprünglichen Meldegeldes beschlossen werden.

Spiele

1. Faustball	45,00 €
2. Korbball, Halle	45,00 €
Korbball, Feld	50,00 €
3. Prellball	35,00 €
4. Schleuderball	45,00 €
5. Ringtennis	je Spielerin/Spieler 7,00 €
6. Völkerball	je Spielerin/Spieler 7,00 €
7. Korbball	je Spielerin/Spieler 7,00 €
8. Indiaca	je Spielerin/Spieler 7,00 €

Liga

1. Faustball	50,00 €
2. Korbball	120,00 €
3. Prellball	40,00 €

Aufstiegsspiele

1. Faustball	35,00 €
2. Korbball	35,00 €
3. Prellball	35,00 €

Kaution	55,00 €
---------	---------

II Jahresmarken

a) Wettkämpfende ab 11 Jahre	10,00 €
b) Wettkämpfende bis 10 Jahre und Mannschaftsstartrechte	5,00 €
c) Schiedsrichter-Ausweise	0,60 €

III Lizenzen

Lizenzanträge

Für Beantragende, die die Ausbildung nicht oder nur teilweise beim NTB absolviert haben, werden pauschal 50,00 € berechnet.

IV Gebührenordnung des Fachbereichs Spiele (Fassung vom 18.11.1995)

Zur Regelung des Spielverkehrs im Niedersächsischen Turner-Bund und dessen Untergliederungen sind von den lt. Ordnung des Fachbereiches Spiele berechtigten Beauftragten Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Aktive und Schiedsrichtende ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens zu verhängen:

Verstoß	Betrag in €
1. Zurückziehung nach Meldeschluss	Verdoppelung des Meldegeldes und ggf. Verlust der Kautions
2. Nichtantreten einer Mannschaft zu Spielen in Spielrunden, Meisterschaften und Aufstiegsspielen je Spieltag	55,00 € und Verlust der Kautions
3. Spielen ohne Spielberechtigung	11,00 € je Spielenden und Spielverlust
4. Nichtantreten von Spielrichtenden (Schiedsrichtenden, Linienrichtenden, Anschreibende)	26,00 €
5. Nichterscheinen eines einberufenen Schiedsrichtenden	26,00 €
6. Antreten eines Schiedsrichtenden ohne die erforderliche Lizenz	26,00 €
7. Antreten eines einberufenen Schiedsrichtenden in nicht ordnungsgemäßer Kleidung	16,00 €
8. Nichtvorlage eines Spielerpasses am Spieltag je Pass	5,50 €
9. Unvorschriftsmäßiger Bau einer Spielanlage	11,00 €
10. Nichteinhaltungen von Fristen des NTB z.B. verspätete Einsendung v. Spielformularen (Poststempel spätestens folgender Montag)	11,00 €
11. Durchführung nicht genehmigter Turniere	55,00 €
Ferner gelten folgende Gebühren:	
Einspruchsgebühr	55,00 €
Berufungsgebühr	105,00 €

V Lehrgangsbeiträge

A) Allgemein

1. Übungsleitendenausbildung
 - a) Einstiegslehrgang für alle Profile (inkl. Materialien) 90,00 €
 - b) Profillehrgänge 1. Lizenzstufe (inkl. Materialien) 270,00 €
 - c) Trainer*in-B im Freizeit- und Breitensport
Choreografie 320,00 €
Nichtverbandsmitglieder 400,00 €
2. Schulsportassistentenausbildung 50,00 €
3. Aus- und Fortbildungslehrgänge
 - a) Tageslehrgänge (online und Präsenz) bis 5 Lerneinheiten 15,00 €
 - b) Tageslehrgänge (online und Präsenz) 6 bis 10 Lerneinheiten 30,00 €
 - c) zweitägige Wochenendlehrgänge Fr.-Sa. oder Sa.-So. 50,00 €
 - d) dreitägige Wochenendlehrgänge Fr.-So. 80,00 €
4. Wochenlehrgänge pro Übernachtung 35,00 € Ausfallgebühr
Es wird für Ab- und Ummeldewünsche generell eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Bei Ab- und Ummeldungen, die später als sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn getätigt werden, wird grundsätzlich die volle Lehrgangsgebühr (mind. aber 30,00 €) einbehalten. Entstehende Kosten gegenüber Dritten (z.B. Hotel-(Stornierungs-)kosten) werden grundsätzlich – auch wenn sie die Teilnahmegebühr übersteigen – an die betreffenden Teilnehmenden weitergegeben.
5. Besondere Teilnahmegebühren
Zur Kostendeckung einzelner Maßnahmen können besondere Teilnahmegebühren erhoben werden.
6. Bei Turnkreislehrgängen werden folgende Teilnahmebeiträge erhoben:
 - a) bis zu 5 Lerneinheiten mind. 5,00 €
 - b) bis zu 10 Lerneinheiten mind. 20,00 €

Unabhängig von der tatsächlichen Höhe eines Teilnahmebeitrages wird davon ausgegangen, dass mindestens 5,00 € pro Präsenz-Lehrgangstag als Teilnahmegebühr von den Teilnehmenden erhoben wird. Die Teilnahmegebühren werden von den Gesamtausgaben des Lehrgangs abgezogen.

7. Nichtverbandsmitglieder zahlen grundsätzlich den vierfachen Teilnahmebeitrag. Im Fachgebiet Musik zahlen verbandsfremde Teilnehmende bei Fortbildungslehrgängen den dreifachen Teilnahmebeitrag. Teilnehmende aus anderen Landesturnverbänden, Mitglieder mit besonderem Status und außerordentliche Mitglieder zahlen den doppelten Teilnahmebeitrag. Bei den Einstiegslehrgängen, vergl. 1. a) zahlen nur Nicht-LSB-Mitglieder den vierfachen Betrag.
8. Mitgliedsvereine, die ein 100-, 125-, 150- oder 175-jähriges Vereinsjubiläum feiern, erhalten einen Rabatt in Höhe von 90,- EUR auf die Buchung eines NTB-Einstiegslehrganges oder einer vergleichbaren Aus-/Fortbildung. Der Rabattgutschein ist ab Ausstellung bis zum 31.12. des Jubiläumsjahres gültig.

B) Gesundheitssport

1.) Für Mitglieder des Niedersächsischen Turner-Bundes

P/R-Ausbildung im Gesundheitssport	
a) Basislehrgang (inkl. Materialien)	120,00 €
b) Aufbaulehrgänge (inkl. Materialien)	
Aufbaulehrgang Gesundheitssport	130,00 €
Gesundheitsförderung Kinderturnen	130,00 €
Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern	80,00 €
Gesundheitstraining für Ältere	130,00 €
c) Lizenzabschluss – Lehrgänge jeweils inkl. Materialien	
P „Gesundheitsförderung Kinder“	80,00 €
P „Schwerpunkt Ältere“	120,00 €
P „Schwerpunkt Erwachsene“	120,00 €
P „Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern“	80,00 €
R „Sport bei Wirbelsäulenerkrankungen/Sport bei Osteoporose“	230,00 €
R „Sport in Herzgruppen/Sport bei Diabetes“	230,00 €
d) Fortbildungen zur Lizenzverlängerung der 2. Lizenzstufe im Gesundheitssport für Sport in Herzgruppen/Sport bei Diabetes	
Wochenendmaßnahmen (15 LE)	60,00 €
Tagesmaßnahmen (bis 10 LE)	30,00 €
e) alle weiteren Lizenzprofile	
Wochenendmaßnahmen (15 LE)	80,00 €
Tagesmaßnahmen (bis 10 LE)	40,00 €
f) Weiterbildungen und Specials	
Wochenendmaßnahmen (15 LE)	120,00 €
Tagesmaßnahmen (bis 10 LE)	75,00 €

2.) Für Nichtmitglieder und Anbieter außerhalb der gemeinnützigen Sportorganisation

a) Gebühren im Rehabilitationssport/Funktionstraining	
Jährliche Gebühr:	7,5 % vom Umsatz p.a.
<small>(im Sinne der Leistungserbringung Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX)</small>	
Erstberatung vor Ort (bis zu 3h)	pauschal 250,00 €
Qualitäts-/Beschwerdemanagement <small>(pro Vorgang – wenn Beschwerden Dritter oder eigene Recherchen ein tatsächliches Fehlverhalten aufdecken)</small>	pauschal 360,00 €
Anerkennung	kostenfrei
b) Veranstaltungen im Bereich Aus-/Fort- & Weiterbildung	
Tagesveranstaltung (bis zu 10 LE inkl. Verpflegung)	150,00 €
Wochenendveranstaltung (15 LE; inkl. 1 oder 2 Übernachtungen und Verpflegung)	300,00 €
Wochenveranstaltung (40 LE; inkl. 4 Übernachtungen und Verpflegung)	600,00 €

Verschiedene Module können sich je nach Anzahl der LE aus einzelnen Veranstaltungsteilen zusammensetzen und werden addiert
(z.B. Ausbildungswoche mit Abschlusswochenende: 600,00 € + 300,00 € = 900,00 €)

Die angegebenen Lehrgangsbeiträge werden für vollumfängliche Präsenzangebote erhoben. Bei Umfangsreduzierungen der Präsenztage, bspw. durch digital unterstützte Lerneinheiten, können bis zu 8,00 € für jeden reduzierten vollen Präsenztage abgezogen werden. Die Lehrgangsbeiträge des Einstiegslehrgangs, der Schulsportassistentenausbildung sowie Turnkreislehrgänge bis zu 5 Lehreinheiten sind von dieser Option ausgenommen.

VI Freizeiten / Lehrgänge auf Baltrum

1. Sommercamp		230,00 €
2. Sommerfreizeit		250,00 €
3. Sommerlehrgang inkl. Ergänzungslehrgänge		215,00 €
4. Sommer Lehrgänge		200,00 €
5. Inselfreizeiten	a) Dauer: 5 Tage	180,00 €
	b) Dauer: 6 Tage	210,00 €
	c) Dauer: 7 Tage	240,00 €
	d) Dauer: 8 Tage	270,00 €
	e) Dauer: 9 Tage	300,00 €
	f) Dauer: 10 Tage	330,00 €
	g) Dauer: 11 Tage	360,00 €
	h) Dauer: 12 Tage	390,00 €

Familien mit mehr als einem angemeldeten Kind erhalten den Geschwisterrabatt:
Das erste Kind zahlt den vollen Teilnehmerbeitrag. Für das zweite und jedes weitere Kind wird ein Rabatt i.H.v. 20 € gewährt.

VII Betriebskosten Melle Kostensätze für Verpflegung und Unterkunft

A Eigene Maßnahmen, Lehrgänge und Arbeitstagen (einschl. Hauptausschuss, etc....)

	Jugendliche/ Erwachsene	Kinder von 4 bis 12 J.
Frühstück	8,80 €	4,50 €
Mittagessen	11,00 €	5,90 €
Abendessen	8,80 €	4,50 €
Übernachtung im DZ p. P.	32,50€	19,50€
Übernachtung im DZ mit Frühstück p. P.	41,30 €	24,00 €
Übernachtung im DZ mit Vollverpflegung p. P.	61,10 €	34,40 €

Bei Veranstaltungen mit nur einer Übernachtung wird ein Reinigungs- und Verwaltungskostenzuschlag von 10,00 € pro Zimmer erhoben.

Teilnehmende können auf Selbstzahler-Basis für 15,00 € pro Nacht - soweit vorhanden - ein Einzelzimmer buchen.

B Fremdmaßnahmen

	Jugendliche/ Erwachsene	Kinder von 4 bis 12 J.
Frühstück	10,50 €	6,80 €
Mittagessen	13,50 €	8,10 €
Abendessen	9,90 €	6,20 €
Übernachtung im EZ p. P.	47,50 €	37,50 €
Übernachtung im DZ p. P.	40,50 €	28,50 €
Übernachtung im EZ mit Frühstück p. P.	58,00 €	44,30 €
Übernachtung im DZ mit Frühstück p. P.	51,00 €	35,30 €
Übernachtung im EZ mit Vollverpflegung p. P.	81,40 €	58,60 €
Übernachtung im DZ mit Vollverpflegung p. P.	74,40 €	49,60 €
Tagungspauschale auf Anfrage		
Apartment / 2 Pers. (buchbar ab 2 Übernachtungen)	90,00 €	
jede weitere Person	40,00 €	
Endreinigung Apartment	60,00 €	

Bei Veranstaltungen mit nur einer Übernachtung wird ein Reinigungs- und Verwaltungskostenzuschlag von 10,00 € pro Zimmer erhoben.

Mit der NTB-Vereinsnummer wird ein Rabatt von 3,00 € pro Person und Übernachtung gewährt.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Preise ggfs. innerhalb des Jahres aufgrund der aktuellen Situation erhöhen können.

C Zusatzleistungen

Bei Veranstaltungen durch externe Beleger werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

Seminarraum Haus Hannover (halber Tag)	100,00 €
Seminarraum Haus Hannover (ganzer Tag)	200,00 €
Seminarraum Haus Lüneburg 1. Etage (halber Tag)	100,00 €
Seminarraum Haus Lüneburg 1. Etage (ganzer Tag)	200,00 €
Seminarraum Haus Lüneburg Paterre (halber Tag)	150,00 €

Seminarraum Haus Lüneburg Paterre (ganzer Tag)	300,00 €
Seminarraum Haus Weser-Ems (halber Tag)	200,00 €
Seminarraum Haus Weser-Ems (ganzer Tag)	400,00 €
Sporthalle (pro Hallenhälfte und Stunde)	10,00 €
Sporthalle (pro Hallenhälfte und Tag)	60,00 €
Spiegelsaal (pro Stunde)	10,00 €
Spiegelsaal (pro Tag)	60,00 €

VIII Betriebskosten Baltrum

A NTB-Maßnahmen		
Tagessatz für Hausbelegung pro Person ab 7 Jahre/Nacht		20,00 €
Tagessatz für Hausbelegung pro Person ab 0 bis 6 Jahre/Nacht		10,00 €
Tagessatz für Zeltbelegung pro Person ab 7 Jahre/Nacht		15,00 €
Tagessatz für Zeltbelegung pro Person ab 0 bis 6 Jahre/Nacht		7,00 €
B Fremdnutzende		für NTB Vereine
a) Wochenendbelegung (Fr.-So.)	300,00 €	270,00 €
b) Wochenbelegung (Mo.-Fr.)	620,00 €	580,00 €
c) Woche/Wochenendbelegung (Mo.-So.)	815,00 €	730,00 €
d) Zeltlager pro Übernachtungstag	270,00 €	240,00 €
e) Zeltlager pro Übernachtungstag (Schulklassen)	290,00 €	260,00 €
h) Telefon je Einheit	0,10 €	0,10 €
i) schwarz-weiß Kopien je Stück	0,10 €	0,10 €
j) farbige Kopien je Stück	0,20 €	0,20 €
f) Gas & Strom	Abrechnung nach Verbrauch und gemäß der gültigen Energiepreise	

Die Gebühren für Fremdnutzende verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und Kurbeitrag gemäß Satzung der Kurverwaltung Baltrum.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Energiekosten ggfs. innerhalb des Jahres aufgrund der aktuellen Situation erhöhen können.

C Wird die Belegung weniger als vier Wochen vor Beginn der Maßnahme durch den/die Benutzer*in storniert, so ist eine Ausfallgebühr in Höhe von 70% der Belegungskosten für Fremdnutzer zu zahlen. Sofern die Bildungsstätte an eine*n anderen Nutzer*in vermietet werden kann, verringert sich die Ausfallgebühr um dessen Belegungsgebühr.		
D Zeltplatz		
Die Übernachtung auf dem Zeltplatz pro Übernachtung beträgt:		
Erwachsener ab 18 Jahre	7,00 €	
Kinder/Jugendliche von 6 bis 17 Jahre	5,20 €	
E Personal		
a) Küchenleitung	25,00 €/Tag + DB od. 0,30 € pro km + Parkplatz	
b) Küchenhilfen	13,50 €/Tag + DB od. 0,30 € pro km + Parkplatz	
c) Bademeister*in	25,00 €/Tag + DB od. 0,30 € pro km + Parkplatz	
d) Bademeisterhilfe	13,50 €/Tag + DB od. 0,30 € pro km + Parkplatz	

e) Freizeitleitende	25,00 €/Tag + DB od. 0,30 € pro km + Parkplatz
f) Leitende Sommermaßnahmen	25,00 €/Tag + DB od. 0,30 € pro km + Parkplatz

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist zu bevorzugen.

Maßgebend für die Zahlung des Tagegeldes ist der Beginn der Geschäftsaufnahme.

volles Tagegeld	am Anreisetag Geschäftsaufnahme bis 14.00 Uhr am Abreisetag Geschäftsbeendigung ab 14.00 Uhr
halbes Tagegeld	am Anreisetag Geschäftsaufnahme ab 14.00 Uhr am Abreisetag Geschäftsbeendigung bis 14.00 Uhr

IX Nutzungsentgelt für das Landesleistungszentrum des NTB in Hannover-Badenstedt

Nutzergruppe A:	Trainingsgruppen der offiziell anerkannten DTB-Turn-Talentschulen
Nutzergruppe B:	Turn- und Sportvereine (die Mitglied im Niedersächsischen Turner-Bund sind) sowie andere Landesfachverbände des Deutschen Turner-Bundes
Nutzergruppe C:	Sportvereine und Verbände (die Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen sind) sowie sonstige Nutzer (u.a. kommerzielle Nutzer, Schulen und Betriebssport, Dienstsport der Polizei oder Feuerwehr, Bundeswehr, ...)

Nutzergruppe	A	B	C
Preis je Trainingseinheit (1 Stunde)	12,00 €	20,00 €	36,00 €

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

C A U S G A B E N

Es gelten die Abrechnungsbestimmungen des LandesSportBundes in der jeweils gültigen Fassung.

I Lehrgangsabrechnungen

Bei der Berechnung von Kilometerangaben wird ein gängiger Routenplaner zugrunde gelegt. PKW-Kosten werden ab Landesgrenze berechnet.

1. Lehrgangskosten

- 1.1 Lehrgangsmittel dürfen nur für eine DOSB-Lizenzausbildung oder Fortbildung von angehenden/lizenzierten Übungsleitenden, Jugendleiter*innen/, fachlichen Mitarbeiter*innen, Kampf- bzw. Schiedsrichtenden und in Ausnahmefällen Referierende verwendet werden.
- 1.2 Lehrgangskosten können grundsätzlich nur übernommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung wenigstens zehn Teilnehmende verbindlich angemeldet sind (Status bestätigt). Ausnahmen hiervon sind vorher schriftlich über die Leitung Bildung zu beantragen.
- 1.3 Fahrtkosten können für Teilnehmende an Referenten*innenschulungen und Kampf- bzw. Schiedsrichtendenlehrgängen bis zur Höhe der zweiten Wagenklasse öffentlich verkehrender Beförderungsmittel oder bis zur Höhe von 0,12 € (0,18 € bei Mitnahme mindestens einer weiteren teilnehmenden Person) je Kilometer bei Benutzung eines eigenen PKW für die Entfernung zwischen Wohn- und Lehrgangsort bezuschusst werden. Tarifliche Vergünstigungen sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.
- 1.4 Auslagen für Unterkunft und Verpflegung werden bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 € je Tag und Teilnehmenden erstattet. Bei eintägigen Lehrgängen bis zu einer Dauer von acht Lerneinheiten (über acht Lerneinheiten) können Verpflegungskosten bis zu 10,00 € (20,00 €) übernommen werden. Der volle Tagessatz gilt für Übernachtung und drei Mahlzeiten. Frühstück wird nur in Verbindung mit einer Übernachtung bezuschusst.
- 1.5 Zur Deckung von Differenzbeträgen zwischen notwendigen und erstattungsfähigen Lehrgangskosten werden Teilnahmebeiträge erhoben. Erhobene Teilnahmebeiträge sind bei der Abrechnung unter Vorlage eines Einnahmebeleges auszuweisen.
- 1.6 Kampf- und Schiedsrichtende können von der Teilnahmegebühr bei Aus- und Fortbildungslehrgängen im Bereich der Kampf- und Schiedsrichtenden befreit werden.
- 1.7 Kosten, die den Teilnehmenden für private Zwecke entstehen, (Gesellschaftsfahrten, Besuch von Veranstaltungen, Sauna usw.) können nicht erstattet werden.
- 1.8 Die Auszahlung von Spesen an Teilnehmende ist nicht gestattet.
- 1.9 Für die Vorbereitung eines Lehrgangs (Porto, Kopien usw.) können bis zu 5,00 € je Teilnehmenden, Lehrkraft und Lehrgangsleitenden erstattet werden. Originalbelege sind - mit Ausnahme von Turnkreis- und Turnbezirkslehrgängen - vorzulegen. Bei mehrteiligen Lehrgängen kann die Pauschale für Vorbereitungskosten nur einmal geltend gemacht werden.

2. Honorare für Lehrkräfte und Lehrgangslitende

2.1 Präambel

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Sport ist in hohem Maß von der Qualität der Lehrkräfte abhängig. Für die Fortbildung der Referierenden sind die jeweiligen Ausbildungsträger verantwortlich (vergl. auch Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DOSB).

Mit den nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Honorarerstattung wird diesem Qualitätsmerkmal Rechnung getragen. Die Spielräume innerhalb der Honorare bieten die Möglichkeit einer flexiblen und gerechten Gestaltung.

2.2 Honorare

2.2.1 Lehrkräfte

Für Vergütungen an Referierende und Lehrkräfte können folgende Höchstsätze erstattet werden:

Pro Lerneinheit (45 Minuten) 1. Lizenzstufe / B-Lizenz Trainer*in	25,00 €
Pro Lerneinheit (45 Minuten) 2. Lizenzstufe / A-Lizenz Trainer*in	30,00 €

Pro Tag und Lehrkraft sind max. zehn LE erstattungsfähig.

Bei selbständigen, umsatzsteuerpflichtigen Referierenden, die nicht zur Kleinunternehmerregelung optiert haben, gelten Honorare von 30,00 € in der 1. Lizenzstufe und von 35,00 € in der 2. Lizenzstufe als genehmigt. Eine entsprechende Rechnung mit USt-Ausweis ist vom Referierenden einzureichen.

In Ausnahmefällen sind bis zu 38,00 € pro LE erstattungsfähig. Zu diesen Ausnahmefällen zählen:

- a) Besondere Themenstellung,
die einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Maßnahme / des NTB einnimmt;
- b) Einsatz in Modellmaßnahmen,
die einen höheren Arbeitsaufwand (Vor- und Nachbereitungstreffen, Erstellen von Manuskripten / Dokumentationen) erfordern;
- c) Einsatz bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Fachtagungen, Foren);
- d) Einsatz bei Schulungen für Referierende;
- e) besondere Qualifikationen der Referierenden

Die aufgezeigten Ausnahmefälle sind im Voraus über die Leitung Bildung mit der Abteilungsleitung Finanzen und Verwaltung des NTB abzustimmen.

Honorare über 38,00 € können auf vorherigen begründeten Antrag ebenfalls über die Leitung Bildung durch die Abteilungsleitung Finanzen und Verwaltung des NTB genehmigt werden.

Die Anträge sind spätestens zehn Wochen vor der Maßnahme unter Angabe

- der Lehrgangsbezeichnung/Thema
- der Begründung
- des Termins
- der Lehrkraft
- der Höhe des Honorars
- der geplanten Anzahl an LE

an die Leitung Bildung zu stellen.

Für Fahrtkosten werden 0,30 € je km bei PKW-Benutzung oder 2. Klasse öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

Auf Turnkreisebene sind in der 1. Lizenzstufe Honorare nur bis zu einer Höhe von 30,00 € pro Lerneinheit zulässig.

Bei Angeboten im Blended Learning Format (nicht bei synchronen Online Angeboten / Live Videokonferenzen) sind, aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwandes, bei der Berechnung der Honorare für die Online-Phasen zusätzlich 50% der Online-Lerneinheiten abrechenbar.

Für die Abnahme von Lehrversuchen in Vereinsgruppen (außerhalb der Lehrgangszeiten) können pro Einsatz zwei Lerneinheiten (in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Lerneinheiten) mit je 20,00 € und Fahrtkosten abgerechnet werden. Es sind maximal drei Abnahmen außerhalb der Lehrgangszeiten pro Ausbildung abrechnungsfähig. Die eingesetzten Personen sollen aus dem regionalen Umfeld der jeweiligen Vereinsgruppe kommen.

2.2.2 Lehrgangslitende und Unterstützung bei digitalen Lernformaten

Für Lehrgangslitende können pro Lehrgang folgende Höchstsätze erstattet werden:

Tageslehrgang 30,00 €

Für jeden weiteren Lehrgangstag erhöht sich die Vergütung um 15,00 € pro Tag.

Zu den festen Aufgaben der Lehrgangslitende gehören:

- organisatorische Vorbereitung (Schlüssel-, Raum-, Verpflegungs- und Materialorganisation etc.)
- Begrüßung und Begleitung der Referierenden und Teilnehmenden
- Vermittlung von Verbandsinformationen
- Lehrgangsabschluss.

Eine darüberhinausgehende inhaltliche Lehrarbeit kann entsprechend der oben genannten Vergütungssätze zusätzlich honoriert werden.

Für Fahrtkosten werden 0,30 € je km bei PKW-Benutzung oder 2. Klasse öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

Bei digital unterstützten Bildungsangeboten können für Kursmanager*innen Honorare in Höhe von maximal 10,00 € pro LE abgerechnet werden. Kursmanager*innen übernehmen bei Online-Angeboten (insbesondere bei Blended Learning Formaten) organisatorische Aufgaben.

Für Moderator*innen können Honorare in Höhe von maximal 25,00 € pro LE abgerechnet werden. Moderator*innen unterstützen Referierende bei synchronen Online-Angeboten (Live-Videokonferenzen).

3. Allgemeine Kosten

Außer den Kosten für Teilnehmende und Lehrkräfte können abgerechnet werden: Hallenmieten, Entschädigungen für Haus- und Hallenverwaltende, Mietkosten und notwendige Transportkosten für Sportgeräte sowie Medien zur Nutzung im Lehrgang, Kinderbetreuungskosten.

Ausgeschlossen sind die Kosten für die Reparatur beschädigter Geräte.

Ausgaben für digitale Lernumgebungen und Plattformen

Für digitale und online gestützte Lernprozesse bedarf es geeigneter Lernumgebungen und Plattformen (LernManagementSysteme). Abrechnungsfähig sind vom LSB zertifizierte LMS (bspw. edubreak SportCampus moodle Workplace, weitere auf Anfrage) und die pro Teilnehmenden anfallenden Nutzungskosten.

4. Verbesserung der Lehrgangsvoraussetzungen

Aus den bereitgestellten Kontingenten kann die Anschaffung von Sportgeräten, Verbrauchsmaterialien Fachliteratur, Medien und Geräten (z. B. Videokameras, Computeranlagen o. ä.) bis zu 10% abgerechnet werden, Letztere sofern sie in überwiegender Form zur Darstellung von Wettkampf- oder Trainings- bzw. leistungsdiagnostischen Ergebnissen oder der Übermittlung in digitale Lernplattformen (Hybridlehre) eingesetzt werden.

5. Abrechnungsbestimmungen

- 5.1 Für die Abrechnung der Lehrgänge sind die vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Das Ausfüllen der Formblätter ist sorgfältig und vollständig vorzunehmen. Der Abrechnung sind Teilnahmeliste, Lehrgangsprogramm incl. Referenteneinsatzplan, Lehrgangsausschreibung, Honorarabrechnungen aller Referierender und alle Originalrechnungen beizufügen. Die Teilnahme ist von allen Teilnehmenden durch Unterschrift auf der Teilnahmeliste zu bestätigen. Die Teilnahme an synchronen Online-Lehrgängen (Videokonferenzen) wird durch Screenshots der Teilnahmeliste des jeweiligen Systems bestätigt. Die Screenshots sind von lehrgangsbetreuenden Personen (Hosts) zu erstellen und zu sichern. Die sachliche Richtigkeit ist von der Lehrgangsleitung zu bestätigen. Für alle Lehrgänge sind die genaue Bezeichnung und die Lehrgangsnummer anzugeben.
Im Zuge der Digitalisierung versuchen wir mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem LSB digitale Vereinfachungslösungen zu entwickeln und bestenfalls einzuführen. Dies kann ggfs. zu kurzfristigen Änderungen führen. Solange es hier noch keine Lösungen gibt, bleibt es bei der papierintensiveren Verwaltung.
- 5.2 Alle Lehrgangsmaßnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Durchführung mit der zuständigen Stelle abzurechnen.
- 5.3 Alle Jugendmaßnahmen werden nach den Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen abgerechnet, soweit diese Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung keine Einschränkung enthält.

II FÖRDERUNG DES LEISTUNGSSPORTS

Die Mittel können für folgende leistungsfördernde Maßnahmen verwendet werden:

1. Leistungslehrgänge

- 1.1 Auf Landes- und Bezirksebene können Mitglieder der verschiedenen Kader, die auf den bis zum 31.12. jedes Jahres beim LSB eingereichten Kaderlisten des Niedersächsischen Turner-Bundes für das folgende Jahr aufgeführt sind, in Maßnahmen geschult werden. Unter Maßnahmen werden sowohl Lehrgänge als auch Trainingslager und die Nutzung von trainingsoptimierenden Spezialanlagen verstanden.
- 1.2 Die Lehrgänge sollen i.d.R. mit sechs Teilnehmenden durchgeführt werden, und auf eine*n Trainer*in sollen i.d.R. sechs Teilnehmende entfallen.
- 1.3 Die Lehrgänge dürfen grundsätzlich nur in vom LSB anerkannten Landesstützpunkten und -leistungszentren durchgeführt werden.
- 1.4 Es können erstattet werden:
 - für Trainer*in-Honorare, Fahrtkosten nach V 1.3 dieser Ordnung und Verpflegung sowie bei mehrtägigen Maßnahmen die Kosten für Übernachtung.
 - für Teilnehmende Verpflegung und Fahrtkosten nach II 4.1. sowie bei mehrtägigen Maßnahmen die Kosten für Übernachtung.
 - Nutzungsentgelte für Sportstätten, Entschädigungen für Hausmeister*innen, Hallenwart*innen, Mietkosten und notwendige Transportkosten für Sportgeräte sowie Medien zur Nutzung im Lehrgang.
 - für Vor- und Nachbereitungskosten (Porto, Kopien etc.) können bis zu 5,00 € je Teilnehmenden und Lehrkraft abgerechnet werden. Originalbelege sind vorzulegen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erstattung von Trainerentschädigungen ist der Nachweis einer gültigen Trainer*in-B-Lizenz. Mindestens aber muss eine Trainer*in-C-Lizenz nachgewiesen sein, und die Trainer*in-B-Lizenz in der kürzesten möglichen Zeit erworben werden.

2. Landesstützpunkte und -leistungszentren

- 2.1 Es können Landesstützpunkte und -leistungszentren als regionale Trainingsschwerpunkte eingerichtet werden, in denen förderungswürdige Kaderathlet*innen (max. 46 Wochen im Jahr) geschult werden. Die Vergabe der Wochenstunden erfolgt durch die zuständigen Landesfachausschüsse.
- 2.2 Der Antrag auf Einrichtung von Landesstützpunkten und Landesleistungszentren ist bis zum 31. Oktober eines Jahres an die NTB-Geschäftsstelle zu richten. Landesstützpunkte werden anschließend für zwei Jahre und Landesleistungszentren für vier Jahre bewilligt.
- 2.3 An dem vereinsübergreifenden Stützpunkttraining sollen i.d.R. mindestens sechs Kaderathlet*innen aus mindestens zwei Vereinen teilnehmen.
- 2.4 Es können erstattet werden:
- für Trainer*innen Honorare (16,00 € je Stunde) und Fahrtkosten nach V 1.3 dieser Ordnung,
 - für Kaderathlet*innen Fahrtkosten nach II 4.1 dieser Ordnung.

Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen, z. B. für Balletttrainer*innen möglich.

3. Sonstige Förderung des Leistungssports

Die weiteren Möglichkeiten der Förderung ergeben sich aus den Abrechnungsbestimmungen des LandesSportBundes.

4. Kostensätze

- 4.1 Fahrtkosten können bis zur Höhe der zweiten Wagenklasse öffentlich verkehrender Beförderungsmittel oder bis zur Höhe von 0,12 € (0,18 € bei Mitnahme mindestens eines weiteren Lehrgangsteilnehmers) je Kilometer bei Benutzung eines eigenen PKW für die Entfernung zwischen Wohn- und Lehrgangsort bezuschusst werden. Tarifliche Vergünstigungen sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.
- 4.2 Auslagen für Unterkunft und Verpflegung werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € je Tag und Teilnehmenden erstattet. Bei eintägigen Lehrgängen bis zu einer Dauer von acht Lerneinheiten (über acht Lerneinheiten) können Verpflegungskosten bis zu 10,00 € (20,00 €) übernommen werden. Der volle Tagessatz gilt für Übernachtung und drei Mahlzeiten. Frühstück wird nur in Verbindung mit einer Übernachtung bezuschusst.
- 4.3 Zur Deckung von Differenzbeträgen zwischen notwendigen und erstattungsfähigen Lehrgangskosten werden Teilnahmebeiträge erhoben. Erhobene Teilnahmebeiträge sind bei der Abrechnung unter Vorlage eines Einnahmebeleges auszuweisen.
- 4.4 Kosten, die den Teilnehmenden für private Zwecke entstehen, (Gesellschaftsfahrten, Besuch von Veranstaltungen, Sauna usw.) können nicht erstattet werden.
- 4.5 Die Auszahlung von Spesen an Teilnehmende ist nicht gestattet.

5. Abrechnungsbestimmungen

- 5.1 Für die Abrechnung der Lehrgänge sind die vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Das Ausfüllen der Formblätter ist sorgfältig und vollständig vorzunehmen. Der Abrechnung sind Teilnahmeliste, Lehrgangsprogramm incl. Referenteneinsatzplan, Lehrgangsausschreibung und alle Originalrechnungen beizufügen. Die Teilnahme ist von **allen** Teilnehmenden durch Unterschrift auf der Teilnahmeliste zu bestätigen. Die sachliche Richtigkeit ist von den Lehrgangsleitenden zu bestätigen. Für alle Lehrgänge ist die genaue Bezeichnung anzugeben.
- 5.2 Für die Abrechnung des Stützpunkttrainings sind die vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Das Ausfüllen der Formblätter ist sorgfältig und vollständig vorzunehmen. Die Teilnahme ist von **allen** Teilnehmenden durch Unterschrift auf der Teilnahmeliste zu bestätigen. Die sachliche Richtigkeit ist von der/dem Trainer*in zu bestätigen.
- 5.3 Alle Lehrgangsmaßnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Durchführung mit der NTB-Geschäftsstelle abzurechnen.

III ABRECHNUNGEN VON KAMPF- UND SCHIEDSRICHTENDENEINSÄTZEN

1. Es können nur abrechnen: Kampf- und Schiedsrichtende, die im Einsatz bei vom Verband angesetzten Meisterschaften oder Wettkämpfen waren.
2. Im Einzelnen werden vergütet:

Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld lt. NTB-Reisekostenordnung für die vom NTB einberufenen Kampf- und Schiedsrichtenden.
Darüber hinaus erhalten alle aktiven Kampf- und Schiedsrichtenden (auch die, die die Vereine stellen müssen) für ihren Einsatz:

je 1/2 Tag = 20,00 €
je 1 Tag = 40,00 €
3. Bei Einreichung der Abrechnungen sind getrennte Listen für
- Kampf- und Schiedsrichtende und
- Landesfachwart*innen sowie Helfenden zu verwenden.
4. Die Abrechnungen erfolgen über Teilnahmelisten.
5. Für Vorbereitungskosten, Porto usw. können keine Beträge abgerechnet werden.
6. Alle Maßnahmen sind spätestens vier Wochen nach der Durchführung mit der zuständigen Stelle abzurechnen.

IV ABRECHNUNGEN VON POKAL- UND VERGLEICHSWETTKÄMPFEN

1. Abrechnungen erfolgen für Aktive, Betreuende, Kampf- und Schiedsrichtende der Landesauswahlen über die Teilnahmelisten.
2. Im Einzelnen werden vergütet:
 - 2.1 Aktive
 - a) Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG 2. Klasse, bei der Benutzung eines PKW 0,12 €/km (0,18 €/km bei Mitnahme mindestens einer/eines anderen Aktiven).
 - b) Der nachgewiesene Verpflegungsaufwand mit eventuell entstandenen Übernachtungskosten bis maximal 40,00 € pro Tag.
 - 2.2 Kampf- und Schiedsrichtende, Mannschaftsbetreuerinnen/ Mannschaftsbetreuer (max. zwei Betreuende pro Mannschaft) lt. LSB-Richtlinien.
 - 2.3 Sofern keine anderweitige Erstattung für die Kampf- und Schiedsrichtenden erfolgt, erfolgen die Erstattungen nach Abschnitt C III der FKGO.
3. Für Vorbereitungskosten, Porto usw. können keine Beträge abgerechnet werden.
4. Alle Maßnahmen sind nach der Durchführung innerhalb von vier Wochen mit der zuständigen Stelle abzurechnen.

V REISEKOSTEN, SITZUNGSGELDER UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

1. REISEKOSTEN

1.1 Begriffsbestimmungen

<u>Dienstreisen</u>	Als Dienstreisen gelten ein- und mehrtägige Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit.
<u>Reisekosten</u>	Reisekosten sind Auslagen, die durch die Dienstreise veranlasst sind. Hierzu gehören im Einzelnen: Fahrtkosten, Tagegeld (über acht Std. Abwesenheit), Nachgewiesene notwendige Auslagen für Verpflegung bis zu acht Stunden Abwesenheit, Übernachtungsgeld, Nebenkosten.
<u>Beginn und Ende von Dienstreisen</u>	Die Dienstreise beginnt bei der Abreise von der Wohnung oder der Dienststelle. Die Dienstreise endet mit Ankunft an der Wohnung oder der Dienststelle.

1.2 **Anspruchsberechtigung**

Dienstreisende haben Anspruch auf Reisekosten in Höhe der dienstlich veranlassten Aufwendungen, soweit sie zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Zuwendungen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

1.3 **Erstattungssätze**

Fahrtkosten

Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die Fahrt 2. Klasse Deutsche Bahn AG oder für andere öffentliche Verkehrsmittel. Bei Benutzung des eigenen Pkw beträgt die Erstattung je Kilometer für ehrenamtliche Mitarbeitende 0,30 €.

Werden andere Verkehrsmittel benutzt, richten sich die Erstattungssätze nach § 9 EStG in Verbindung mit H 9.5 LStH.

Bei Fahrten, die über die Grenze des Verbandsgebietes hinausgehen, ist die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu priorisieren. Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt für alle Verbandsbereiche.

Die/der für die Genehmigung der Dienstreise Zuständige kann aus triftigen Gründen von dieser Regelung abweichen.

Hauptberufliche Mitarbeitende des Niedersächsischen Turner-Bundes erhalten 0,20 € je Kilometer. Die Fahrtkostenerstattung für Fahrten mit eigenem PKW ist auf den Höchstbetrag von 130,00 € pro Dienstreise beschränkt.

Besteht an der Benutzung eines privaten PKW ein erhebliches dienstliches Interesse, können Fahrtkosten bis zu 0,30 € je Kilometer erstattet werden. Die Höchstgrenze von 130,00 € gilt hier nicht.

Das erhebliche dienstliche Interesse muss im Vorfeld der Dienstreise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung festgestellt werden.

Die notwendigen Reisenebenkosten wie Parkgebühren sind auf 10,00 € täglich begrenzt.

Tagegeld

Tagegeld wird gemäß nachstehender Tabelle zu unterschiedlichen pauschalierten Sätzen für Dienstreisen erstattet.

Es beträgt bei eintägigen auswärtigen Tätigkeiten 14,00 € für den Kalendertag, an dem Dienstreisende ohne Übernachtung mehr als acht Stunden von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind.

Bei mehrtägigen auswärtigen Tätigkeiten beträgt es 28,00 € für jeden Kalendertag, an dem Dienstreisende 24 Stunden von der Wohnung abwesend sind und jeweils 14,00 € für den An- und Abreisetag. Eine Mindestabwesenheitszeit ist nicht erforderlich.

Das Tagegeld ist zu kürzen, wenn unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt wird. Die Kürzung erfolgt auch dann, wenn unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen wurde.

Die Kürzungen betragen:
 20 vom Hundert für Frühstück
 40 vom Hundert für Mittagessen und
 40 vom Hundert für Abendbrot

Der Kürzungsbetrag errechnet sich immer, also auch bei einem Teiltagegeld, vom **vollen Tagegeldsatz**.

Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen

Pauschalbetrag für Tagegeld bei **eintägigen** Dienstreisen **ohne Übernachtung**

	Ohne bereitgestellte Verpflegung voller Pauschalbetrag	mit bereitgestellter Verpflegung Kürzung des vollen Tagessatzes			
		20 % für Frühstück	40 % für Mittag- oder Abendessen	60% für Frühstück und Mittag- oder Abendessen	80 % für Mittag- und Abendessen
Mehr als 8 Stunden	14,00 €	8,40 €	2,80 €	0,00 €	0,00 €

Pauschalbeträge für Tagegeld bei **mehrtägigen** Dienstreisen **mit Übernachtung**

	Ohne bereitgestellte Verpflegung voller Pauschalbetrag	mit bereitgestellter Verpflegung Kürzung des vollen Tagessatzes			
		20 % für Frühstück	40 % für Mittag- oder Abendessen	60% für Frühstück und Mittag- oder Abendessen	80 % für Mittag- und Abendessen
Anreisetag	14,00 €	8,40 €	2,80 €	0,00 €	0,00 €
24 Stunden	28,00 €	22,40 €	16,80 €	11,20 €	5,60 €
Abreisetag	14,00 €	8,40 €	2,80 €	0,00 €	0,00 €

Übernachtungsgeld Wird eine Unterkunft nicht unentgeltlich bereitgestellt, kann ohne Vorlage einer Rechnung als Übernachtungsgeld ein Pauschalbetrag bis zu 10,00 € je Übernachtung gezahlt werden. Angemessene, höhere Übernachtungskosten sind durch Beleg nachzuweisen. Hotelkosten werden bis zu 80,00 € pro Übernachtung (exkl. Frühstück) erstattet. Bei Übernachtungskosten über 80,00 € (exkl. Frühstück) ist vor Reiseantritt eine Zustimmung der Abteilungsleitung Finanzen und Verwaltung des NTB erforderlich.

Nebenkosten Die notwendigen Reisenebenkosten z.B. für Gepäcktransport und Gepäckaufbewahrung, Telefonkosten u. ä. werden erstattet, soweit sie angemessen und nachgewiesen sind.

1.4 **Dienstreisen**

sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder zu mehreren zusammengefasst mindestens einmal vierteljährlich abzurechnen. Dabei ist jeweils die Art der Tätigkeit, die Reisedauer (Abfahrt und Ankunft vom Wohnort oder der Dienststelle) sowie **B e g i n n und E n d e** des Dienstgeschäftes anzugeben. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Taxi sowie bei Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

1.5 **Schlussbestimmungen**

Die genannten Beträge sind Höchstbeträge. Sie können nach Absprache und Beschlüssen in den Kreisen, Bezirken und Landesfachgebieten niedriger angesetzt werden.

Reisekosten pp. für Landesturntag und Turnerjugend-Vollversammlung werden durch das NTB-Präsidium bzw. den Vorstand der Turnerjugend gesondert festgesetzt.

Reisekosten können nur abgerechnet werden, wenn sie vorher wie folgt genehmigt worden sind:

Präsidiumsmitglieder	Dienstreisen innerhalb Niedersachsens und Fahrten zum Deutschen Turner-Bund in Frankfurt gelten als genehmigt, andere Dienstreisen außerhalb Niedersachsens genehmigt die/der Präsident*in.
Vorsitzende der Fachbereiche	Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung
Vorsitzende der GYMWELT-Bereiche	Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
Landesfachwart*innen	Dienstreisen innerhalb Niedersachsens und Fahrten zum Deutschen Turner-Bund in Frankfurt gelten als genehmigt, andere Dienstreisen außerhalb Niedersachsens genehmigen die/der Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Olympischer Spitzensport bzw. Turnsport
Mitglieder der Turn- und Fachausschüsse	die/der jeweilige Landesturnwart*in oder Landesfachwart*in

Turnerjugend-
vorstand die/der Vorsitzende der Turnerjugend, die/der für Finanzen
verantwortlich ist

hauptberufliche
Mitarbeitende Dienstreisen innerhalb Niedersachsens gelten als genehmigt.

In Ausnahmefällen kann die Genehmigung durch die Geschäftsleitung erteilt werden.

Ferner können die verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen das Genehmigungsverfahren auf die jeweils zuständigen Abteilungsleitungen delegieren. Dies bedarf einer vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der Abteilungsleitung Finanzen und Verwaltung.

In den Gliederungen wird analog verfahren.

Sämtliche Sätze sind Höchstsätze.

2. Sitzungsgelder

Ein **Sitzungsgeld** bis zu 12,00 € kann bei Sitzungen der NTB- und NTJ-Verbandsorgane und allen vom NTB berufenen Ausschüssen (Präsidialausschüsse sowie Turn- und Fachausschüsse) gezahlt werden, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag auf höchstens 12,00 € begrenzt. Dies gilt auch für mehrtägige Sitzungen.

3. Steuerliche Behandlung

3.1 Steuerfrei

Reisekosten und sonstige Auslagenerstattungen sind steuerfrei.

3.2 Steuerpflichtig

Die Sitzungsgelder sind steuerpflichtig.

Die Versteuerung der Gelder ist vom Empfänger über die eigene Einkommensteuererklärung vorzunehmen. Nach § 22 Nr. 3 EStG gibt es jedoch eine Freigrenze von 256,00 €.

Der Freibetrag für nebenamtliche Übungsleitende, Trainer*innen, Auszubildende u.ä. Personen (3.000,00 € - § 3 Nr. 26 EStG) kann nicht berücksichtigt werden.

VI ABRECHNUNG VON ARBEITSTAGUNGEN

Es gilt die Abrechnungsbestimmung des LandesSportBundes in der jeweils gültigen Fassung.

1. Im Einzelnen werden vergütet: (siehe V Reisekostenabrechnungen).
2. Für Vorbereitungskosten, Porto usw. können keine Beträge in Anrechnung gebracht werden.
3. Die unter 1. aufgeführten Beträge sind Höchstbeträge. Sie können nach Absprache und Beschlüssen in den Kreisen, den Bezirken und in den Fachgebieten gekürzt werden.
4. Alle Arbeitstagungen sind innerhalb von vier Wochen nach der Durchführung mit der zuständigen Stelle abzurechnen.
5. Kosten, die den Teilnehmenden für private Zwecke entstehen (Gesellschaftsfahrten, Besuch von Veranstaltungen, Sauna usw.), können nicht erstattet werden.

VII Beihilfen für DTB- oder andere Verbandsmaßnahmen

Der NTB zahlt für die Teilnahme an DTB- oder anderen Verbandsmaßnahmen, die von Mitgliedern des NTB im Auftrag des Verbandes oder des Fachgebietes nach **vorheriger Genehmigung** besucht werden, 1/3 der vom Veranstalter erhobenen Gebühren.

Dabei werden die Kosten nur für **vier Teilnehmende pro Verein je Maßnahme** übernommen.

Bei Teilnahme an DTB- und Verbandsmaßnahmen, die von Amtsträger*innen im Interesse des NTB nach Genehmigung besucht werden, werden die vollen Kosten unter Berücksichtigung der Erstattungsbeträge des einladenden Verbandes übernommen.

VIII Abrechnung von Verwaltungsgeldern

Die verauslagten Portogebühren sind nach den postüblichen Sätzen auf dem hierfür vorgesehenen Abrechnungsbogen nachzuweisen.

Die entsprechenden Abrechnungen sind wie die Reisekostenabrechnungen 1/4-jährlich jeweils bis zum Quartalsende in der NTB-Geschäftsstelle einzureichen.